

Fachwirt-Modul 20: Personalverwaltung und Entlohnung in Handwerksbetrieben

Mindestlohn

Den Ausführungen in diesem Modul liegt ein Mindestlohn von 12,82 (2025) zugrunde, der aktuelle Mindestlohn liegt bei 13,90 (2026) und sollte bei den beispielhaften Berechnungen des Moduls berücksichtigt werden.

Kap. 2.1.1 Arbeitszeitmodelle – Übersicht und Grundlagen, Seite 13

Neben dem Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums, insbesondere durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, sind auch Absicherungen im Krankheits- und Pflegefall sowie bei Arbeitslosigkeit geregelt.

Kap. 3.3 Aufbewahrungsfristen, Seite 52

Für viele arbeitsrechtliche Ansprüche gilt grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB.

Kap. 3.3 Aufbewahrungsfristen, Seite 53

Arbeitsrechtliche Ansprüche, z. B. auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses oder auf Urlaubsabgeltung, unterliegen grundsätzlich der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 195, 199 BGB). Unabhängig davon können tarif- oder arbeitsvertragliche Ausschlussfristen gelten, die deutlich kürzer sind. Personalunterlagen sollten mindestens für die Dauer der maßgeblichen Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung können je nach Anspruchsgrundlage einer 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegen.

Sind Lohnunterlagen zugleich steuerliche Buchführungsunterlagen, richtet sich ihre Aufbewahrungsfrist nach der jeweiligen Unterlagenart. Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsunterlagen sind grundsätzlich zehn Jahre, Buchungsbelege acht Jahre und sonstige steuerlich relevante Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gelten insbesondere für:

- Lohnlisten und Lohnsteuerunterlagen: 6 Jahre (soweit keine längere Frist aufgrund ihrer Eigenschaft als Buchführungsunterlagen gilt)
- Buchungsbelege: 8 Jahre
- Jahresabschlüsse und Jahresabschlusserläuterungen: 10 Jahre
- Inventarlisten und Inventurunterlagen: 10 Jahre

Kap. 4.2.3 Exkurs: Die fünf Säulen der Sozialversicherung Deutschland, Seite 70

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder können unter den gesetzlichen Voraussetzungen beitragsfrei familienversichert sein. Im Jahr 2026 darf das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen grundsätzlich 565 € nicht überschreiten. Bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung gilt eine Grenze von 603 € monatlich. Die Voraussetzungen und Grenzbeträge sind jährlich zu prüfen.

Kap. 4.2.3 Exkurs: Die fünf Säulen der Sozialversicherung Deutschland, Seite 73

Neben dem beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld nach dem SGB III bestehen steuerfinanzierte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Diese setzen insbesondere Hilfebedürftigkeit und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Kap. 4.2.4 Meldungen an das Finanzamt, Seite 75

Steuerklasse III kann auf Antrag von verheirateten Arbeitnehmern oder eingetragenen Lebenspartnern gewählt werden, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner die Steuerklasse V erhält oder keinen Arbeitslohn bezieht (z. B. bei Selbstständigkeit oder fehlender Erwerbstätigkeit). Ohne Antrag werden Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich der Steuerklasse IV zugeordnet. Verwitwete werden im Todesjahr (ab dem Folgemonat des Todes) und im darauffolgenden Kalenderjahr grundsätzlich der Steuerklasse III zugeordnet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind grundsätzlich an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsentgelt unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2 % versteuern. Alternativ ist eine Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen möglich.

Wird ein Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, bleibt der gewerbliche Arbeitgeber grundsätzlich zur Zahlung der pauschalen Beiträge für den Minijob verpflichtet. In der Rentenversicherung besteht für den Minijobber grundsätzlich Versicherungspflicht; eine Befreiung kann beantragt werden. Für die Besteuerung kann der Arbeitgeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die einheitliche Pauschsteuer von 2 % wählen. Wird diese nicht angewendet, kommt eine Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen oder unter besonderen Voraussetzungen eine andere Pauschalierung in Betracht.

Hat der Arbeitgeber in einem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen, weil der gezahlte Arbeitslohn nicht mit Lohnsteuer belastet ist, kann er dies dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen. Er wird dann von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit. Dies gilt auch, wenn ausschließlich geringfügig Beschäftigte tätig sind, für die lediglich die einheitliche

Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entrichtet wird.

Kap. 4.2.4 Meldungen an das Finanzamt, Seite 77

Nettolohn 1642,73

Kap. 4.2.5 Meldungen an die Künstlersozialkasse, Seite 78

Die Jahresmeldung und die Zahlung der Künstlersozialabgabe erfolgen gegenüber der Künstlersozialkasse (KSK). Die Deutsche Rentenversicherung ist für die Prüfung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der Betriebsprüfung zuständig.